

**Satzung zur Änderung der Satzung  
des Eigenbetriebs „Stadtwerke Remseck am Neckar“**

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und § 3 Abs. 2 des Eigenbetriebsgesetzes (EigBG) hat der Gemeinderat der Stadt Remseck am Neckar am 19. November 2019 folgende Satzung zur Änderung der Satzung des Eigenbetriebs „Stadtwerke Remseck am Neckar“ beschlossen:

**§ 1**

**§ 1 „Gegenstand und Name des Eigenbetriebs“** erhält folgende Fassung:

- (1) Die Wasserversorgung, der nicht schienengebundene öffentliche Personennahverkehr (Stadtbusverkehr) der Stadt Remseck am Neckar, die Erzeugung von Strom aus Sonnenenergie und die Tiefgarage Neue Mitte werden unter der Bezeichnung „Stadtwerke Remseck am Neckar“ als Eigenbetrieb geführt.
- (2) Der Eigenbetrieb versorgt das Stadtgebiet mit Wasser. Er kann auf Grund von Vereinbarungen sein Versorgungsgebiet auf andere Gemeinden ausdehnen oder Abnehmer außerhalb des Stadtgebiets mit Wasser beliefern.
- (3) Der Eigenbetrieb führt den Stadtbusverkehr innerhalb des Stadtgebiets als Betriebszweig im Rahmen des öffentlichen Personennahverkehrs.
- (4) Der Eigenbetrieb führt die Errichtung und den Betrieb von Anlagen zu Erzeugung von Strom aus Sonnenenergie innerhalb des Stadtgebiets als Betriebszweig.
- (5) Der Eigenbetrieb führt die Errichtung und den Betrieb der Tiefgarage Neue Mitte als Betriebszweig.
- (6) Der Eigenbetrieb betreibt alle diese Betriebszwecke fördernden und ihn wirtschaftlich berührenden Geschäfte.
- (7) Der Eigenbetrieb erzielt keine Gewinne.

**§ 2**

**§ 4 „Betriebsleitung“** erhält folgende Fassung:

- (1) Zur Leitung des Eigenbetriebs wird eine Betriebsleitung bestellt. Die Betriebsleitung besteht aus vier Mitgliedern. Bei Meinungsverschiedenheiten innerhalb der Betriebsleitung entscheidet der Oberbürgermeister.
- (2) Der Oberbürgermeister regelt die Geschäftsverteilung innerhalb der Betriebsleitung mit Zustimmung des Betriebsausschusses durch eine Geschäftsordnung.

- (3) Der Betriebsleitung obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung und die Entscheidung in allen Angelegenheiten des Betriebs, soweit nicht der Gemeinderat oder der Betriebsausschuss zuständig ist. Dazu gehören die Einstellung und Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen bei Angestellten und Arbeitern des Eigenbetriebs, die Bewirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen und Erträge sowie alle sonstigen Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung und Wirtschaftlichkeit des Betriebs notwendig sind, insbesondere der Einsatz des Personals, die Anordnung von Instandsetzungen, die Beschaffung von Vorräten im Rahmen einer wirtschaftlichen Lagerhaltung.
- (4) Die Betriebsleitung hat den Oberbürgermeister und den Betriebsausschuss mindestens halbjährlich über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplans schriftlich zu unterrichten.
- (5) Die Betriebsleitung hat dem Fachbeamten für das Finanzwesen der Stadt alle Maßnahmen mitzuteilen, welche die Finanzwirtschaft der Stadt berühren. Sie hat ihm insbesondere den Entwurf des Wirtschaftsplans mit Finanzplanung, des Jahresabschlusses und des Lageberichts sowie die Zwischenberichte an den Oberbürgermeister (Abs. 4) zuzuleiten.
- (6) Die Betriebsleitung vertritt die Stadt im Rahmen ihrer Aufgaben. Vertretungsberechtigt ist der Erste Betriebsleiter. Regelungen über die Stellvertretung erfolgen im Rahmen der Geschäftsordnung.

### **§ 3**

#### **In-Kraft-Treten**

Diese Änderung der Betriebssatzung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2020 in Kraft.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von auf Grund der GemO erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist.

Remseck am Neckar,

Dirk Schönberger  
Oberbürgermeister